Datenschutz in der Schweiz

Wenn wir Daten für Maschinelles Lernen oder Data Mining verwenden, ist die Chance gross, dass wir dabei personenbezogene Daten verarbeiten. Solche Daten sind in der Schweiz besonders geschützt. Darum geben wir hier einen Überblick über einige wichtige gesetzlichen Grundlagen.

Leider ist der folgende Text eher "trocken", da wir primär die verschiedenen gesetzlichen Grundlagen für die Datenverarbeitung präsentieren. Wir hoffen, dass Sie trotzdem durchhalten!

[DISCLAIMER: Die Autoren sind keine Juristen. Alle Aussagen und Informationen in diesem Text beruhen auf dem aktuellen Verständnis der Autoren. Sie sind nicht rechtlich verbindlich, und die Autoren übernehmen keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen auf Grundlage dieses Textes.]

Gesetzliche Grundlagen Schweiz

Das grundsätzliche Recht auf Datenschutz ist in Artikel 13 Abs. 2 der Schweizer Bundesverfassung festgelegt: "Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten."

Dieser Schutzanspruch wurde im *Bundesgesetz über den Datenschutz*¹ (auch Datenschutzgesetz, DSG) verankert, das seit dem 1. Juli 1993 in Kraft ist. Die entsprechende Verordnung (VDSG) von 1993 regelt die Einzelheiten.

Die erste Version des DSG wurde erschaffen, als das Internet noch in den Kinderschuhen steckte, das allgegenwärtige Smartphone gar nicht existierte und Machine Learning eine abstrakte Theorie ohne praktische Anwendbarkeit war. Seither hat sich die Technologie und die Anwendungen von Daten rasant weiterentwickelt. Darum hat der Bundesrat im August 2022 eine *neue Version des Datenschutzgesetzes*² (nDSG, auch rDSG oder revDSG) verabschiedet, die am 1. September 2023 in Kraft tritt. Darin wurden viele Bestimmungen überarbeitet und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Unabhängig vom DSG existieren auch in anderen Bundesgesetzen Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit, z.B. zu Persönlichkeitsverletzungen in den Artikeln 28-28l des Zivilgesetzbuches (ZGB).

¹ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1945 1945 1945/de#a3

² https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/de

Zusätzlich zum schweizweiten Datenschutzgesetz gibt es weitere kantonale Gesetze und Verordnungen, z.B. das *Gesetz über die Information und den Datenschutz* (*IDG*)³ des Kantons Zürich.

Datenschutz in der EU

Im Mai 2018 hat die EU die *Datenschutz-Grundverordnung* (DSGVO) erlassen. Diese Verordnung ist auch für Schweizer Unternehmen relevant, sofern sie personenbezogene Daten von Personen, die sich innerhalb der EU befinden, bearbeiten und z.B. "eine Niederlassung in der EU haben, Waren oder Dienstleistungen in der EU anbieten, oder das Verhalten von Kundinnen und Kunden in der EU beobachten, um ihnen personalisierte Angebote zu unterbreiten." Das heisst, dass die DSGVO unter Umständen auch auf Projekte von Schweizer Organisationen angewendet werden muss.

Das neue Datenschutzgesetz der Schweiz und die DSGVO der EU stimmen in weiten Teilen überein. Wir werden im Laufe dieses Artikels auf einige wichtige Unterschiede zwischen DSGVO und DSG eingehen.

Eine ausführliche Diskussion der DSGVO findet sich unter https://dsgvo-gesetz.de/themen/auskunftsrecht-der-betroffenen-person. Ein ausführlicher Vergleich von nDSG und DSGVO findet sich z.B. unter https://www.ghr.ch/de/Aktuelles/News/de/Aktuelles/News/de/Aktuelles/News/?oid=58&lang=de&news_eintragld

nttps://www.gnr.cn/de/Aktuelles/News/de/Aktuelles/News/?old=58&lang=de&news_eintragid=118, und eine sehr übersichtliche Gegenüberstellung aller relevanten Artikel von DSG, nDGS und DSGVO gibt es unter https://www.mll-news.com/wp-content/uploads/2020/11/DSG Revision Gegenu%CC%88berstellung 30112020.pdf

Das neue Datenschutzgesetz (nDSG)

Das neue Datenschutzgesetz der Schweiz ersetzt ab 1. September 2023 das bestehende DSG von 1993. Es wurde in weiten Teilen überarbeitet und angepasst. Der aktuelle Gesetzestext ist unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/de verfügbar.

Das nDSG umfasst Regelungen zum Schutz von natürlichen Personen, über die Personendaten bearbeitet⁵ werden. Wir gehen im Folgenden auf einige Aspekte des nDSG ein, die für die automatische Bearbeitung von Personendaten mit Maschinellem Lernen oder Data Mining relevant sind. Darüber hinaus regelt das nDSG z.B. die Bearbeitung von Daten im Ausland; die Meldepflichten; das Auskunftsrecht von betroffenen Personen; allfällige Strafen; und die Aufgaben des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDOEB).

³ https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-170 4-2007 02 12-2008 10 01-109.html

⁴ Aus: https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/aktuell/rgpd-last-minute.html#-96360029

⁵ Im DSG werden Daten "bearbeitet", während die DSGVO von "Verarbeitung" spricht.

Im Gegensatz zum alten DSG gilt das neue nDSG nur noch für natürliche Personen, deren Daten bearbeitet werden, nicht mehr für juristische Personen wie Firmen, Organisationen etc.

Personendaten

Das nDSG beschreibt detailliert welche Arten von Personendaten es gibt:

"Art. 5 Begriffe:

- a. Personendaten: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen:
- b. betroffene Person: natürliche Person, über die Personendaten bearbeitet werden;
- c. besonders schützenswerte Personendaten:
 - i. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,
 - ii. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,
 - iii. genetische Daten,
 - iv. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,
 - v. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
 - vi. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe;"

Personendaten sind zum Beispiel:

"Name, Geburtsdatum, (Mail-)Adresse, Telefon/Mobile, AHV-Nr., MatrikelNr., Bankdaten, IP-Adresse (mit Ausnahmen), Geschlecht, Fotografie, eine Person besonders charakterisierende Merkmale (zB einzige Frau im Team), genetische Daten, Autokennzeichen, etc." ⁶

Als besonders schützenswerte Daten nennt die gleiche Quelle:

"Hier ist auch an Daten zu denken von Kindern, urteilsunfähigen Personen, und anderen besonders verletzlichen Personen wie z.B. Flüchtlinge, Angehörige einer ethnischen Minderheit, etc." ⁷

Ob und welche Daten unter das nDSG fallen, muss für jeden Einzelfall untersucht werden. Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDOEB) schreibt dazu:

"Es ist schwierig, darüber Aussagen zu machen, da auch auf den ersten Blick unproblematische Daten wie Name, Alter oder E-Mail-Adresse für unredliche Zwecke missbraucht werden können. Zu den Daten, die besonders schützenswert sind, gelten natürlich die, die den Intimbereich des Menschen

⁶ https://datenschutz.law/ratgeber/bestimmbare-personendaten

⁷ https://datenschutz.law/ratgeber/bestimmbare-personendaten

betreffen, so etwa alle Gesundheitsdaten (vgl. Art. 3 des Bundesgesetzes über den Datenschutz DSG). Aber nochmals: Grundsätzlich können je nach Kontext alle Personendaten als sensibel betrachtet werden." ⁸

Das DSG gilt insbesondere für Daten von "bestimmten" Personen und "bestimmbaren" Personen. Gemäss ⁹ bedeutet dies:

"Die Daten sind bestimmt, wenn man von der Information direkt auf eine natürliche Person schliessen kann. Wenn zur Identifikation noch zusätzliche Informationen für die Zuordnung notwendig sind, handelt es sich um bestimmbare Daten... Das Gesetz ist deshalb folgendermassen zu verstehen: Bestimmbare Personendaten liegen dann vor, wenn die Person, die Zugang zu den Daten hat, die betroffene Person mit vernünftigem Aufwand identifizieren kann.

Anwendungsbeispiel

- Personendaten, die sich auf eine bestimmte Person beziehen: 'Simone Müller ist 26 Jahre alt, wohnt in Dielsdorf und studiert Medizin im Master an der Universität Zürich.'
- Personendaten, die sich auf eine bestimmbare Person beziehen: 'Eine 26-jährige Frau, die in Dielsdorf wohnt, studiert Medizin im Master an der Universität Zürich.'

Bearbeitung von Personendaten

Gemäss Artikel 5 nDSG zählt zur Bearbeitung von Personendaten "jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten".

Artikel 6 nDSG regelt die Grundsätze, die bei einer Bearbeitung von Personendaten angewendet werden müssen (nicht relevante Passagen wurden ausgelassen):

"Art. 6 Grundsätze:

- 1. ...
- 2. ...
- 3. Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.
- 4. Sie werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind.
- 5. ...

-

⁸ https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/ueberblick/datenschutz.html#-1828735321

⁹ https://datenschutz.law/ratgeber/bestimmbare-personendaten

- 6. Ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information freiwillig erteilt wird.
- 7. Die Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen für:
 - a. die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten "

Das bedeutet, dass Personendaten für einen bestimmten Zweck erhoben werden, dass man grundsätzlich die Einwilligung der betroffenen Person benötigt, und die Daten anschliessend nur für diesen Zweck bearbeitet werden dürfen.



You are almost done! Continue reading...

Quelle: https://www.meme-arsenal.com/memes/d8ce5358257f90e0ed2b4a4183db0f22.jpg

Anonymisierte und pseudonymisierte Daten

Eine Ausnahme bilden anonymisierte oder pseudonymisierte Daten, die so verändert wurden, dass einzelne Personen nicht mehr bestimmbar sind. Solche Daten dürfen unter gewissen Umständen für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung oder Statistik, bearbeitet werden.

Beispiel aus ¹⁰:

- "Pseudonymisierte Daten: 'Eine 26-jährige Frau A. B. studiert Medizin im Master an der Universität Zürich.'
- Anonymisierte Daten: 'Eine 26-jährige Frau studiert Medizin an der Universität Zürich.' "

Verhältnismässigkeit

Grundsätzlich muss bei einer Bearbeitung von Personendaten die Verhältnismässigkeit beachtet werden. Dazu erklärt ¹¹:

¹⁰ https://datenschutz.law/ratgeber/bestimmbare-personendaten

¹¹ https://datenschutz.law/ratgeber/bestimmbare-personendaten

- "Verhältnismässigkeit ist ein Grundprinzip des öffentlichen Rechts und gilt auch für die Bearbeitung von Personendaten. Danach dürfen Personendaten nur bearbeitet werden, wenn
 - dies für einen bestimmten Zweck objektiv geeignet und tatsächlich erforderlich ist und
 - die Datenbearbeitung für die betroffene Person sowohl hinsichtlich ihres Zwecks als auch hinsichtlich ihrer Mittel zumutbar ist (vereinfacht gesagt, muss zwischen dem Bearbeitungszweck und der damit zusammenhängenden Beeinträchtigung der Persönlichkeit der betroffenen Person ein vernünftiges Verhältnis bestehen)

Beispiele für fehlende Verhältnismässigkeit

- Sammeln von Daten ohne direkten Zusammenhang zum Zweck
- Sammeln von Daten auf Vorrat (z.B. im Sinn von «ev. könnte man diese Daten mal noch brauchen…») "

Automatisierte Einzelentscheidungen

Ein wichtiger Aspekt in Bezug auf Maschinelles Lernen wird in Artikel 21 nDSG geregelt:

- " Der Verantwortliche informiert die betroffene Person über eine Entscheidung, die ausschliesslich auf einer automatisierten Bearbeitung beruht und die für sie mit einer Rechtsfolge verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt (automatisierte Einzelentscheidung).
- 2. Er gibt der betroffenen Person auf Antrag die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen. Die betroffene Person kann verlangen, dass die automatisierte Einzelentscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird. "

Grundsätzlich betrifft dies alle Entscheidungen, die ausschliesslich von einer Maschine getroffen werden und welche die betroffene Person erheblich beeinträchtigen, zum Beispiel die automatische Bewerber-(Vor)Selektion oder eine Einschätzung der Kreditwürdigkeit. Ausnahmen sind ebenfalls in DSG geregelt, z.B. wenn die betroffene Person der automatischen Entscheidung ausdrücklich zugestimmt hat.

Die DSGVO der EU geht sogar noch weiter. Dort hat die betroffene Person das Recht, dass sie nicht einer automatisierten Entscheidung mit negativen oder Folgen ausgesetzt wird.

Strafen

Das neue DSG der Schweiz sieht Bussgelder bis 250'000CHF gegen Privatpersonen vor, die gegen das DSG verstossen. Unternehmen können mit maximal 50'000Fr. gebüsst werden.

Demgegenüber können gemäss DSGVO Bussgelder bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu 4% vom globalen Jahresumsatz gegen Unternehmen ausgesprochen werden, die gegen Verordnungen der DSGVO oder Anweisungen der Aufsichtsbehörden verstossen.